



Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 32
T +41 58 229 59 51

Merkblatt

Logopädie im Vorschulalter: Tarif für die Abrechnung von selbständig tätigen Logopädinnen und Logopäden ab 1. Januar 2021

Der Tarif wird auch Gemeinden, Zweckverbänden und dem Kinderspital für die logopädische Behandlung von Kindern im Vorschulalter ausgerichtet.

Das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen hat gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 23 der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung) folgende Tarife für die logopädische Behandlung erlassen:

a) für selbständig tätige Logopädinnen (Basistarif Logopädie)	Fr. 143.15 / Lektion
b) für Gemeinden, Zweckverbände, Ambulatorien und Kinderspital mit zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (Basistarif Logopädie plus 1 Prozent)	Fr. 144.60 / Lektion

Grundlage für die logopädische Tätigkeit im Vorschulalter ist das Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung (abgekürzt SOK Sonderschulung), Kapitel 6.

1. Abrechenbare Leistungen sind
 - a) die Fachabklärung im Anschluss an die medizinische Abklärung im Umfang von maximal 3 Lektionen
 - b) Einzeltherapien und Behandlungen in logopädischen Kleingruppen (effektive Behandlungszeit)
 - c) der Zeitaufwand für die Beratung und Anleitung der Eltern

Fachabklärung können bis 31. Mai vor dem Schuleintritt in den Kindergarten analog Pkt. 4 in Rechnung gestellt werden.

Weitere zeitliche Beanspruchungen sind im Tarif enthalten und können *nicht* zusätzlich in Rechnung gestellt werden: z.B. Besprechung mit Eltern und anderen Fachpersonen, kindbezogene Sitzungen, arbeitstechnische Vorbereitungen, Weiterbildung, auswerten von Tests, Förderplanung und Standortbestimmung (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.2.5 b), jährliche Berichterstattung (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.2.5 c), Kompetenzen weitergeben (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.2.4 III.), Buchführung, Rechnungsstellung und andere administrative Arbeiten.



2. Behandlungszeit

Es können ganze Lektionen à 50 Minuten oder halbe Lektionen à 25 Minuten in Rechnung gestellt werden (kein Runden analog ehemaliger Praxis).

Pro Lektion logopädischer Kleingruppe können ab 4 Kinder 2 Lektionen in Rechnung gestellt werden, sofern die Anwesenheit von zwei Fachpersonen erforderlich ist. Die Konzeption der logopädischen Kleingruppe ist im bewilligten Betriebskonzept enthalten.

3. Die Kostengutsprache wird vom Bildungsdepartement ab Posteingang erteilt (Ausnahme Fachabklärung).

4. Zeiterfassung und Controlling

Die Logopädin erfasst den Zeitaufwand der abrechenbaren Leistungen pro Kind. Die Behandlung bzw. Beratung und Anleitung wird im Formular des Bildungsdepartementes für die Rechnungsstellung von den Eltern visiert (SOK Sonderschulung, Kapitel 6.4.6). Die Gemeinden, Zweckverbände, Ambulatorien und das Kinderspital sind besorgt für das Controlling.

5. Bedeutung des Tarifs

Mit dem Tarif sind sämtliche Kosten abgegolten, so insbesondere die Raum- und Raumunterhaltskosten, die Versicherungsauslagen, die Verwaltungskosten, nicht kompensierte Ausfallstunden, Verzinsung und Abschreibung der Investitionen, Weiterbildungskosten, die Auslagen für allfällige auswärtige Verpflegung, sowie Unterhalt, Reparatur und Versicherungen für das Fahrzeug wie auch die Fahrkosten.

6. Anpassung des Tarifs

Der Tarif wird alle drei Jahre automatisch an die Veränderungen insbesondere bei den bewilligten Personalmehrkosten, Teuerung, Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse, AHV/IV/EO/ALV und Mietzins angepasst.

Der Tarif wird ab 1. Januar 2021 angewendet.